

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD) vom: 14.12.2015 eingegangen: 14.12.2015	Gremium:	19. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	15.12.2015 2015/0739 12 öffentlich Dez. 1
Sondernutzungsrichtlinien über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt, dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Zu a):

Es ist auch weiterhin beabsichtigt, die Genehmigung für jeweils ein Kalenderjahr zu erteilen. Bisherige Regelungen sind ebenfalls auf maximal ein Jahr beschränkt. Damit soll der Stadt die Möglichkeit bleiben, auf Veränderungen zu reagieren und so eine Fortentwicklung gewährleisten zu können. Die zeitliche Befristung darf nicht dazu führen, dass die Stadt nicht mehr auf Veränderungen reagieren kann. Die Sondernutzungserlaubnis sollte daher nicht über einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Zu b):

Die vorgeschlagene Regelung zur Vergabe nach Verkaufsgegenstand-Kategorien kann nur mit erheblichem zeitlichem Mehraufwand umgesetzt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dies faktisch auf einen Konkurrentenschutz für den jeweils Erstverlosten hinauslaufen würde. Ob solche straßenrechtsfremden Überlegungen bei der Vergabe überhaupt zulässig sind, erscheint zweifelhaft. Darüber hinaus könnten sich die unterlegenen Bieter der gleichen Kategorie auf die Verletzung der Berufsfreiheit berufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte hierauf verzichtet werden.

Zu c):

Die Richtlinie soll weiterhin am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Nachdem bereits im Hauptausschuss darauf hingewiesen wurde, dass die Vergabe für das Jahr 2016 mit der allgemeinen Vergabefrist nicht kompatibel ist, wurde für das Jahr 2016 eine gesonderte Regelung in die Richtlinie aufgenommen. Die Standorte werden danach für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016 vergeben. Der diesbezügliche Antrag ist bis zum 31. Januar 2016 einzureichen.